

### 3. Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) (20/GE 20/362)

#### 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

##### 1. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

###### § 1

Diskussion – **nicht benützt.**

###### § 2

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Diesen Paragraphen haben wir in der Kommission intensiv diskutiert, aber wir haben ihn unverändert belassen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass insbesondere auch mit der Formulierung in Ziff. 6, wonach der Regierungsrat weitere Ausnahmen vorsehen kann, die Flexibilität in der Gastronomie ausreichend gewährleistet ist.

Diskussion – **nicht benützt.**

###### § 3

Diskussion – **nicht benützt.**

###### § 4

Diskussion – **nicht benützt.**

###### § 5

Diskussion – **nicht benützt.**

##### 2. Bewilligungspflicht

###### § 6

Diskussion – **nicht benützt.**

###### § 7

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Bei diesem Paragraphen handelt es sich quasi um das Kernstück der Vorlage. Hier ist der Grundsatz festgehalten, dass juristische Personen eine Bewilligung erhalten können. Das war das ursprüngliche Anliegen. Wie das konkret geregelt ist, steht dann in § 8 Abs. 3. Zu § 7 kann noch festgehalten werden, dass eine bisherige Regelung, nämlich die Anwesenheitspflicht, aufgehoben wurde. Die verantwortliche Person muss nach diesem Gesetz also nicht mehr im Betrieb oder in der Filiale physisch anwesend sein. Diese Änderung ist wichtig, damit eine Bewilligung an juristische Personen überhaupt erteilt werden kann.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion – **nicht benützt.**

3. Gastgewerbliche Tätigkeit

3.1 Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

§ 9

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 10

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: In der Kommission wurde festgehalten, dass nach wie vor eine Prüfung nötig ist, um die Bewilligung zu erhalten. Die Prüfung soll aber vereinfacht werden, beispielsweise mit einem Multiple-Choice-System. Dies wird zwischen der Branche und dem Kanton im Detail ausgehandelt. Sicher ist, dass wichtige Aspekte wie Lebensmittelrecht, Hygiene, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht und insbesondere der Jugendschutz geprüft werden müssen.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion – **nicht benützt.**

3.2 Wirtschaftspolizei

§ 16

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 17

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Hier wurde in der Kommission insbesondere die Formulierung "ausreichender Grund" in Abs. 1 intensiv diskutiert. Dass die Wirtschaftspolizei Sache der Gemeinde ist, war in der Kommission unbestritten. Wir sind zum Schluss

gekommen, dass man im Gesetz nicht im Detail festhalten kann, was ein ausreichender Grund ist. Denn es gibt auch eine gewisse Praxis. Es wurde festgehalten, dass eine Gemeinde die Möglichkeit haben soll, die Kantonspolizei beizuziehen, wenn es zu einer schwierigen Situation kommt, die sie nicht mehr selbst bewältigen kann.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 19

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Die Kommission hat den § 19 der Regierungsfassung gestrichen. Den § 19 der vorliegenden Fassung hat die Kommission nicht diskutiert.

**Stricker**, Die Mitte/EVP: Ich **beantrage**, Abs. 1 Ausschankverbot gemäss der Fassung des Regierungsrates wieder einzufügen. § 19 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Der Ausschank von alkoholischen Getränken an offensichtlich betrunkene Personen ist verboten." Beim Betrachten der verschiedenen GastgewerbeGesetze in der Schweiz, fällt auf, dass 19 Kantone klar festhalten, dass es verboten ist, Alkohol an betrunkene oder an offensichtlich betrunkene Personen auszuschenken. Nur gerade sechs Kantone haben keine Anmerkung dazu in ihren GastgewerbeGesetzen. Regierungsrätin Cornelia Komposch hat an der letzten Sitzung gesagt, sie könne damit leben, wenn der Paragraph gestrichen wird. Die Krux ist, dass viele andere schlecht damit leben können. In seiner Botschaft weist der Regierungsrat zurecht auf Probleme wie Schlägereien, Fahren in fahruntüchtigem Zustand bis hin zum Koma-Trinken von Jugendlichen hin, weshalb die bisherige Regelung nicht gänzlich aufgegeben werden sollte. Es geht hier um eine sehr brisante und für den Staat sehr teure Angelegenheit. Was es zu beachten gilt: Ob das Gesetz drin ist oder nicht, macht für den Wirt keinen grossen Unterschied. Denn es ist nur eine Frage der Zeit, bis ich ein erstes Gerichtsurteil habe, bei dem es um "Gefährdung des Lebens" geht in Zusammenhang mit einem verantwortungslosen, unethischen Abfüllen eines offensichtlich Betrunkenen? Die Wirte dürfen sich da nicht zu sicher sein. Es darf nicht sein, dass man offensichtlich Betrunkene noch weiter Alkohol ausschenken darf. Der § 19, wie er vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, macht die Verantwortung des Wirtes sichtbar. Es ist eine Verantwortung in einem recht lukrativen Geschäft. Wer von uns hat nicht schon ein Abendessen erlebt, bei dem sich die Pausen zwischen den Gängen ewig hinziehen? Und das Personal kommt immer wieder, um Wein nachzuschenken. Die Wirte verdienen wirklich gut am Ausschanken von Alkohol. Und da ergibt es Sinn, den Wirten die Verantwortung bewusst zu machen. Andererseits stärkt der § 19 das Rückgrat verantwortungsvoller Wirte. Im Zusammenhang mit Alkohol entstehen oft sehr emotionale Situationen und eine grosse Gruppendynamik. Ich habe mit einem Alkoholiker gesprochen, der mir gesagt hat,

es heisse jeweils "der Tollste ist der Vollste". Der Anspruch in dieser Situation Verantwortung wahrzunehmen ist gar nicht so einfach. Mit diesem § 19 gebe ich dem Wirt ein Instrument an die Hand. Der Wirt kann jetzt sagen "Ich darf dir nichts mehr geben." Der Regierungsrat hat in seine Fassung zur Präzisierung die Formulierung "offensichtlich" geschrieben. Das war sehr weise, denn wenn jemand offensichtlich betrunken ist, ist dieser Zustand allgemein wahrnehmbar. Das bedeutet, dass ich für die Beurteilung Zeugen beiziehen kann. Zudem dient der § 19 den Wirten als eine Art Qualitätssicherung. Es wirkt vertrauenerweckend, wenn ich weiss, dass offensichtlich Betrunkene nichts mehr gegeben werden darf und auch nichts mehr gegeben wird. Mir ist bewusst, dass dieser Paragraph nur einen kleinen Unterschied machen wird. Aber aus unserer Sicht ist diese Thematik derart fatal und wichtig, dass es nötig ist, mit diesem Paragraphen ein ganz klares Signal zu senden. Danke dem Rat für die Unterstützung.

**Sabina Peter Köstli**, Die Mitte/EVP: Die einen fahren im Suff mit einem Rind im Turbo, andere lassen sich zur Alkoholsucht bei der Perspektive Thurgau beraten – dem Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung, dessen Präsidentin ich bin. Im Jahr 2021 haben sich von 543 durchgeführten Beratungen im Bereich der stoffgebundenen Süchte – darunter fallen Alkohol-, Medikamenten- und Tabaksüchte – deren 517 um das Thema Alkohol gedreht. In der Schweiz werden pro Kopf und Jahr 7,9 Liter reinen Alkohol konsumiert. Dies entspricht 55 Liter Bier plus 34 Liter Wein plus 4 Liter Spirituosen plus 2 Liter Obstwein pro Person. 9.4 Prozent der Bevölkerung konsumieren täglich Alkohol, 10.3 Prozent sind Rauschtrinker. Das Thema Alkohol wird gerne verharmlost, die Fakten sprechen aber dagegen. Ich beantrage daher ebenfalls, dass der § 19 Abs. 1 nicht gestrichen und wieder eingefügt wird. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene – und dieser Zustand sollte allgemein wahrnehmbar sein – Personen soll verboten sein. Ich danke dem Rat für die Unterstützung.

**Mühlemann**, SVP: Der § 19 wurde von der Kommission ersatzlos gestrichen. Ich kann es nicht nachvollziehen, weshalb dieser Paragraph nun wieder aufgenommen werden sollte. Wenn wir ein neues Gesetz erarbeiten, sollte dieses meines Erachtens auch umsetzbar sein. Wie sollte der Wirt oder der Festbeizer, der alle paar Jahre für einen Festplatz verantwortlich ist, entscheiden, welche Personen offensichtlich betrunken sind? Was heisst "offensichtlich"? Ist das der Fall, wenn der Gast die Augen verdreht, wenn er nicht mehr richtig sprechen kann, oder wenn er zu laut ist? Wenn dieser Paragraph im Gesetz bleiben würde, könnten wir keine Dorffeste, Fasnachtsveranstaltungen oder andere Festivitäten mehr durchführen, ohne massiv Probleme zu kriegen. Das Risiko, dass es zu Auseinandersetzungen mit den Gästen kommen, oder der Beizer bestraft werden würde, wäre viel zu hoch. Weiter stellt sich mir die Frage, wer denn bei einem Delikt schlussendlich darüber entscheidet, ob ein Gast offensichtlich betrunken ist. Welche Fakten bestimmen darüber, ob ein Beizer eine Busse bekommt oder nicht, oder im schlimmsten Fall vielleicht sogar

die Bewilligung verliert? Es wurde gesagt, dass andere Kantone ein solches Gesetz kennen. Ja, das stimmt. Bei uns im Thurgau haben wir jedoch keine Bewirtungspflicht. Das heisst, der Wirt kann selbst entscheiden, ob er einen Gast bedienen möchte oder nicht. Somit greift das Argument des Schutzes des Gastronomen nicht. Des Weiteren ist es heute nicht mehr so, dass man sich in einem Lokal trifft, um sich zu betrinken. Der Missbrauch von Alkohol geschieht heute anonym. Man kauft sich Billigalkohol im Supermarkt und nicht in der Gastronomie. Zudem muss gesagt werden, dass ein Wirt oder Festbeizer auch ohne ein solches Gesetz dafür schaut, dass sein Betrieb in dieser Hinsicht ordentlich geführt wird und es keine Auswüchse gibt. Der Wirt ist Gastgeber und kein "Alkoholpolizist". Abschliessend möchte ich zu diesem Paragraphen sagen, dass es auch eine Eigenverantwortung gibt und nicht alles per Gesetz geregelt werden muss. Die SVP-Fraktion unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission und somit die ersatzlose Streichung des § 19.

**Zimmermann, SVP:** Ich selber führe ein Restaurant und muss sagen, es kränkt mich, in dieser Diskussion zu hören, wie über das Gastgewerbe hergezogen und behauptet wird, die Gastronomen seien Taugenichtse, die mit beiden Händen Bier und Wein ausschütten, keinen Anstand hätten und nicht wüssten, wie mit den Gästen umzugehen sei. Wie hier über die Gastronomie gesprochen wird, macht deutlich, dass man keine grosse Ahnung vom Thema hat und sich besser zuerst mit der Materie auseinandersetzen sollte. Entschuldigen Sie die deutlichen Worte, aber so geht das nicht.

**Lei, SVP:** Der § 19 ist keine Sternstunde des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist sprachlich ein Debakel und systematisch völlig missglückt. Betrachten wir, woher die Bestimmung kam: Im alten Gastgewerbegesetz gab es ein Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an betrunkene, suchtkranke oder psychisch kranke Personen. Das war insofern sinnvoll, als dass suchtkranke Leute durch Alkohol getriggert werden können. Wenn beispielsweise jemand depressiv ist und Medikamente nimmt, kann zu viel Alkohol sehr starke Auswirkungen haben. Wenngleich auch nicht wirklich umsetzbar, war diese Bestimmung vielleicht sinnvoll. Jetzt ist dieser Artikel aber zu einem reinen Prohibitionsartikel mutiert, der völlig quer in der Landschaft steht. Natürlich ist er nicht umsetzbar und er birgt daher die Gefahr willkürlicher Anwendung. Kantonsrat Christian Stricker spricht von der Stärkung des Rückgrats des Wirts, aber das Gegenteil ist der Fall. Natürlich wird dieser Paragraph in 99,9 Prozent der Fälle nicht angewandt werden, weil er eben nicht anwendbar ist. Aber man kann damit einem fehlbaren Wirt, der sich misslieblich gemacht hat, vorwerfen, er habe offensichtlich Betrunkenen bewirtet, und ihn so staatlicher Repression aussetzen. Ob das einer Stärkung des Rückgrats entspricht, weiss ich nicht. Der Paragraph ist also sprachlich, aber auch systematisch missglückt. Die vorberatende Kommission hat ihn aus gutem Grund herausgestrichen. Wenn der Rat diesen Paragraphen wieder so reinnimmt, dann dürften wir neu Alkohol an Alkoholiker ausschenken, aber beispielsweise nicht mir,

der nach dem zweiten Bier schon leicht betrunken ist. Besonders speziell ist der für das Argument herangezogene Jugendschutz, denn der greift angesichts von Abs. 2 Ziff. 3 in Jugendlokalen eben gerade nicht. Dort dürften sich Jugendliche aufgrund dieses völlig missglückten Paragraphen hemmungslos betrinken. Ich danke dem Rat dafür, dass er bei der Streichung bleibt.

**Macedo, FDP:** Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag einstimmig ab. Was möchte mit diesem Ausschankverbot genau bewirkt werden? Wenn ein Wirt einen Gast aus dem Lokal verweisen möchte, kann er das auch ohne gesetzliche Grundlage heute schon tun. Ebenso kann er einem Gast den Ausschank von alkoholischen Getränken verweigern. Er benötigt dafür keinen Paragraphen im Gastgewerbegesetz. Wir kennen im Kanton Thurgau heute keine Bewirtungspflicht mehr. Hand aufs Herz, dass eine betrunkene Person es nicht akzeptiert, dass der Wirt oder die Wirtin ihr kein alkoholisches Getränk mehr ausschenkt, ändert sich nicht, nur weil der Wirt mit einem Paragraphen argumentiert. Ja, es ist vielleicht unethisch, wenn ein Wirt oder eine Wirtin an offensichtlich betrunkene Personen Alkohol ausschenkt. Aber möchte nicht genau deswegen die Mehrheit des Rates ein Gastgewerbegesetz mit Prüfungs- und Bewilligungspflichten? Mit Schulungen und an Prüfungen soll sichergestellt werden, dass ein Wirt oder eine Wirtin über Kenntnisse der Grundlagen der Suchtprävention verfügt. Wenn ein Wirt die Prüfung also besteht und die Bewilligung zum Wirten erhält, braucht es kein zusätzliches Ausschankverbot. Er weiss, was er darf und was ethisch richtig ist. Er hat die Prüfung bestanden und sollte also in der Lage sein, seine eigenen Regeln durchzusetzen. Zudem ist ein Ausschankverbot auch einfach realitätsfern. Ich möchte sehen, wie ein Student, der in einer Diskothek im Thurgau hinter der Bar arbeitet, an einem Samstagabend den Ausschank an Feierlustige, die offensichtlich betrunken sind, verweigert. Wie oft geschieht das jedes Wochenende in unserem Kanton – an jedem Maskenball, in jeder Diskothek, an Festen oder Partys? Es ist unbestritten, dass Alkoholmissbrauch das Zusammenleben stört, die Gesundheit schädigt und auch erhebliche Kosten für die Gesellschaft verursacht. Der Staat hat deshalb die Pflicht mit Schutzbestimmungen und Präventionsmassnahmen die Gesellschaft vor den Gefahren übermässigen Alkoholkonsums zu schützen. Diese Schutzregeln und Kampagnen gibt es schon heute und sie sind erfolgreich. Gesetze, in diesem Fall das Gastgewerbegesetz, sind der falsche Ort, um Zeichen zu setzen. Gesetze müssen anwendbar und durchsetzbar sein.

**Marco Rüegg, GLP:** In der GLP-Fraktion haben wir ausführlich darüber diskutiert, ob mit der Wiederaufnahme des Paragraphen der Wirt geschützt werden kann. Wir sind mehrheitlich der Ansicht, dass der Wirt sowie auch der Gast eigenverantwortlich handeln sollten. Der Ausschank von Alkohol wird bereits heute situativ verweigert, wenn es angezeigt ist. Zudem erachten wir es als sehr schwierig zu beurteilen, ob jemand offensichtlich betrunken ist. Wie soll das kontrolliert werden? Unseres Erachtens kann diese Regelung dem

ernst zu nehmenden Suchtpotenzial nicht entgegenwirken. Das Problem liegt diesbezüglich vielmehr im anonymen Alkoholkonsum im eigenen Wohnzimmer. Die Mehrheit der GLP-Fraktion befürwortet ein liberales Gesetz und lehnt den Antrag deshalb ab.

**Madörin, EDU:** Zusammen mit meiner Ehefrau betreibe ich einen Gastrobetrieb in Weinfeld. Ich bin erstaunt darüber, wie viele uneingeweihte Leute es sich hier herausnehmen, sich in die Gastronomie einzumischen. Durchaus begeistert bin ich aber davon, dass wir das Thema aufnehmen. Ich möchte den Ratsmitgliedern zwei Praxisbeispiele geben. Dann wird vielleicht ein wenig klarer, dass es nicht ganz so einfach ist, wie es auf dem Papier erscheint. Das erste Beispiel ereignete sich an einem Weinfelder Freitag. Wir hatten wir bis zehn Uhr auf. Ich war gespannt, ich hatte die ganze Terrasse eingedeckt. Wir hatten rund hundert Gäste und zum ersten Mal Offenbier. Es war richtig gute Stimmung. Am nächsten Tag fragte ich meine Ehefrau, wie sie es fand. Sie meinte, ja es sei gut gewesen, bis auf einen Gast, der alkoholisiert war. Ich kann jetzt keinen Namen nennen, aber es handelte sich um einen guten Freund von mir. Der ist einfach so. Der hatte zwei Bier getrunken. Der ist so, der bewegt sich einfach ein bisschen komisch. Mit dem war alles in Ordnung, aber gemäss diesem Paragraphen hätte man dem nichts mehr ausgeschenkt. Ein zweites, für mich krasser Beispiel habe ich letzte Woche erlebt. Ich war mit meinem Cousin mit sieben Bussen mit den Berufsschülern von Weinfeld unterwegs in die Lenzerheide, um Ski zu fahren. Ein Bus stammte von einem zugemieteten Busunternehmer. Am Mittag erhielt mein Cousin einen Telefonanruf von der Schulleitung, die meinte, mit diesem Busfahrer stimme etwas nicht, er sei alkoholisiert. Mein Cousin wurde sehr hellhörig und hat sofort den Busunternehmer angerufen. Jener teilte ihm mit, der Bus sei am Tag zuvor als HC-Thurgau-Fanbus eingesetzt worden und rieche deshalb ein bisschen nach Alkohol und der Busfahrer hätte vor drei Jahren einen Unfall gehabt und habe seither motorische Schwierigkeiten – mit ihm sei aber alles in Ordnung. Die Schulleitung vom BBZ Weinfeld akzeptierte diese Erklärung und verzichtete darauf, die Polizei zu informieren. In beiden geschilderten Fällen wurde die Personen als alkoholisiert wahrgenommen, obwohl sie es nicht war. Meines Erachtens ist es schwierig, als Wirt darüber entscheiden zu müssen. Die EDU-Fraktion ist dafür, dass das Gesetz schlanker gemacht und praxistauglich wird und lehnt den Antrag daher ab. Das Problem mit dem Alkohol muss auf einer anderen Ebene gelöst werden.

**Hanhart, GRÜNE:** Ich spreche für die GRÜNE-Fraktion. Diese ist der Ansicht, dass die Wirte eine gewisse Verantwortung tragen. Man stelle sich nur vor, dass ein sichtlich Betrunkener ins Auto steigt, wegfährt und andere Personen gefährdet. Die GRÜNE-Fraktion ist mehrheitlich für die Beibehaltung des Ausschankverbotes.

**Möckli, SVP:** Ich kehre um 20.00 Uhr bei einem Wirt ein und trinke ein, zwei Bier. Dann besuche ich eine Veranstaltung des Grossen Rates. Dort gibt es einen Apéro. Danach

gehe ich an eine weitere Veranstaltung und gegen 22.00 Uhr komme ich in eine Polizeikontrolle. Ich habe zu viel Alkohol im Blut. Da mir der Wirt nicht sympathisch ist, behaupte ich, dass er mir Alkohol ausgeschenkt hat, obwohl ich schon betrunken war. So etwas soll nicht möglich sein, daher bitte ich den Rat, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Ich möchte Ihnen gerne mitteilen, wie die Kommission entschieden hat und was ihr hauptsächlich Beweggrund war. Die Kommission hat mit 10:4 Stimmen beschlossen, diesen Paragraphen zu streichen. Was war der Hauptgrund? Es gibt tatsächlich noch viele GastgewerbeGesetze, die diese Bestimmung beinhalten. Nur sind diese GastgewerbeGesetze alle älteren Datums. Wir machen jetzt ein neues Gesetz. Früher gab es, auch im Kanton Thurgau, eine Bewirtungspflicht. In einzelnen Kantonen besteht diese immer noch. Das bedeutet, der Wirt muss den Gast bewirten, egal, wie dieser sich aufführt. Als Gegenstück zu dieser Bestimmung wurde die Bestimmung eingeführt, dass der Wirt in den beschriebenen Fällen keinen Alkohol ausschenken soll. In der Zwischenzeit wurde die Bewirtungspflicht aufgehoben und es ist daher naheliegend, jetzt auch das Ausschankverbot aufzuheben. Denn der Wirt muss heute gar nichts mehr. Er ist völlig frei in der Entscheidung, ob er einen einzelnen Gast bewirten möchte, oder nicht. Er hat das Recht sich gegenüber dem Gast zu verweigern. Diese beiden Bestimmungen gehören zusammen und wenn die eine aufgehoben wird, sollte auch die andere aufgehoben werden. Das war das Hauptargument in der vorberatenden Kommission. Zudem gibt es keine explizite Strafbestimmungen zu diesem Paragraphen. Und, ich habe mich erkundigt, es gibt auch keine bekannten Fälle, in denen dieser Paragraph je angewendet wurde. Deshalb hat die Kommission beschlossen, diesen Paragraphen zu streichen.

Regierungsrätin **Komposch**: Zu diesem Paragraphen haben wir bereits in der Vernehmlassung sehr kritische Stimmen erhalten. Im Departement haben wir diesen Paragraphen diskutiert und Pro- und Kontra-Argumente abgewogen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir diesen Paragraphen im Sinne eines Angebotes für die Wirtinnen und Wirte, die in schwierige Situationen mit betrunkenen Gästen kommen, im Gesetz haben wollen. In der vorbereitenden Kommission ist die Diskussion sehr ähnlich verlaufen, wie heute hier im Rat. Die Kommissionsarbeit hat mir verdeutlicht, dass die Argumente aus der Kommission und aus dem Grossen Rat ernst genommen werden müssen. Ich habe es bereits in der Kommission explizit gesagt und sage es hier nochmals: Sollten der Gesetzgeber und die Gastronomie zum Schluss kommen, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, akzeptieren wir das selbstverständlich.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Stricker wird mit 96:25 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

**Walther, FDP:** In Anbetracht der vielfältigen Gastronomieangebote auch im ländlichen Gebiet erachtet die FDP-Fraktion den § 19 Abs. 2 als nicht mehr gesellschaftlich tauglich und nicht mehr der gängigen Praxis entsprechend. Eine Altersbeschränkung beim Aufenthalt in Räumen der Gastronomie erachten wir als in der Praxis kaum durchsetzbar. Deshalb stelle ich namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, § 19 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

**Schläfli, SP:** Auch ich hatte vor, dies zu beantragen und unterstütze darum selbstverständlich den Antrag von Kantonsrat Réne Walther. Sollte der Antrag abgelehnt werden, würde ich in der Folge einen Kompromissantrag stellen. Ich möchte begründen, weshalb § 19 Abs. 2 verändert beziehungsweise komplett gestrichen werden sollte. Der vorliegende Entwurf und die unter § 26 Abs. 4 zu findende, derzeit gültige Regelung stehen im Widerspruch zur gelebten Praxis, werden nicht umgesetzt und sind etwas realitätsfern. Zum Beispiel ist es in vielen Vereinen üblich, nach dem Training oder der Probe in einem Lokal gemeinsam etwas zu trinken oder zu essen. Streng genommen müssten dann Jugendliche unter 16 Jahren um 22.00 Uhr nach Hause geschickt werden, falls sie nicht in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person sind. Ich kann dem Rat aus eigener Erfahrung als einstige Jugendliche und als ehemalige Serviceangestellte sagen, dass dies in der Praxis nicht geschieht. Dasselbe gilt auch für Geburtstagsfeiern unter 15-Jährigen, oder andere Feste, die nicht im Familienkreis stattfinden. Eigentlich ist es Sache der Eltern, die in Absprache mit ihren Kindern bestimmen, wann die Jugendlichen wieder zu Hause sein müssen und wo sie sich aufhalten. Verschiedene Lokale oder Teilbereiche von Gastrobetrieben, beispielsweise Bars, können von sich aus eine höhere Alterslimite bestimmen. Und für Lokalitäten wie Casinos oder Strip Clubs, in denen sich Jugendliche aus anderen Gründen nicht aufhalten sollten, gibt es sowieso eine eigene Gesetzgebung. Wirtinnen und Wirte haben zudem nach wie vor die Möglichkeit, Jugendliche und andere Personen, die vielleicht besser schon im Bett wären, nach Hause zu schicken. Aber wann haben Wirtinnen und Wirte oder Servicefachangestellte schon jemals kontrolliert, ob Jugendliche unter 16 Jahren mit einer erziehungsberechtigten Person unterwegs sind, oder gar Jugendliche um 22.00 Uhr nach Hause geschickt? Und ist es vielleicht nicht sowieso besser, wenn Jugendliche sich um diese Uhrzeit in einem Gastrobetrieb aufhalten, anstatt draussen gänzlich unbeaufsichtigt? Ich bitte den Rat, den Antrag zu unterstützen. Jugendschutz ist wichtig, aber nicht mit einer Regelung, die nicht der gelebten Praxis entspricht, sich einschneidend auf das gesellschaftliche Leben von Jugendlichen auswirkt und ausserdem gar nicht durchgesetzt werden kann.

**Stieger, Die Mitte/EVP:** Als langjähriger Mitarbeiter einer Suchtpräventions- und Gesundheitsorganisation, die insbesondere in der Thematik des Jugendschutzes national führend ist, muss ich mich zu diesem Antrag äussern. Der vorliegende Antrag, §19 Abs. 2 zu ändern oder zu streichen, ist nicht im Sinne eines gut gemeinten Jugendschutzes. Im Folgenden möchte ich meine Überlegungen dazu darlegen: Kinder gehören unter der Woche

nach 22.00 Uhr nicht in einen Gastbetrieb. Zu dieser späten Stunde wird in einer Gaststube meist wenig, bis gar kein Essen mehr konsumiert, da die warme Küche bereits geschlossen hat. Vielmehr ist ein überhöhter Alkoholkonsum zu dieser Stunde wahrscheinlich. Die Adoleszenz der heranwachsenden Jugend orientiert sich meist an ihrem Umfeld. "Lernen am Modell" ist ein gängiger Fachbegriff. Unsere Jugend lernt von den Vorbildern, hier explizit von den Vereinsvorbildern. Sie lernt den Umgang mit Alkohol gemäss dem Bild, das wir ihr zumuten. Der aktuell geltende § 20 gibt den jeweiligen Vereinsobrigkeiten eine klare Leitplanke im Bereich Jugendschutz, also eine Verantwortung. Ich bin der Ansicht, dass die individuell gelebte Vereinsgemeinschaft besser und sinnvoller geplant werden muss. Zu bedenken sind ebenfalls die Schutz- und Risikofaktoren für Minderjährige, die sich bei fortgeschrittener Nachtzeit im öffentlichen Raum aufhalten und sich auf dem Nachhauseweg befinden. Vielleicht sollte zusätzlich erwähnt werden, dass nicht alle Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe wahrnehmen und klare Regeln einfordern können. Das bisher geltende Gesetz wurde zu einer Zeit erstellt, von der man meinen könnte, dies wäre damals selbstverständlich der Fall gewesen. Trotzdem wurde es geregelt. Heute ist es nicht besser geworden. Wenn alle gesetzliche Normen und Regelwerke wegen einer aktuell nicht gelebten Praxis geändert und angepasst würden, gäbe es einige mindere Änderungen auf Kosten der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

**Marco Rüegg, GLP:** Die GLP-Fraktion hat ausführlich diskutiert, ob sich Jugendliche ab 12 Jahren ohne elterliche Aufsicht nach 22.00 Uhr in Restaurants aufhalten dürfen sollen. Wir betrachten den Jugendschutz als gewährt. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden. Alkohol wird sowieso eher extern, auf Spielplätzen oder im Wald konsumiert – ohne jegliche Kontrolle. Begleitet von Nachtruhestörung und oftmals auch Verwüstung von Anlagen. Die Verantwortung für die Kinder bleibt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten. Sie sollen mit den Jugendlichen Regeln festlegen. In Restaurants gibt es wenigstens eine gewisse Aufsicht durch andere Gäste und den Wirt, also eine gewisse soziale Kontrolle. Die GLP-Fraktion befürwortet einstimmig eine Anpassung des Artikels auf das Alter von 12 Jahren.

**Mühlemann, SVP:** Persönlich kann ich den Antrag mit gutem Gewissen unterstützen. Man sollte jetzt aufpassen, dass nicht verschiedene Dinge miteinander vermischt werden. Im neuen Gastgewerbegesetz geht es nicht nur um Restaurant, sondern auch um verschiedene Take-Aways oder Anlässe wie Dorffeste oder Grümpelturniere. Zudem ist der Alkoholkonsum im Alkoholausschankgesetz klar geregelt, sprich Wein und Bier ab 16 Jahren und Spirituosen ab 18 Jahren. Ich unterstütze den Antrag zur Streichung dieses Paragraphen und hoffe, dass die Ratsmitglieder dies ebenfalls tun.

**Engeli, GRÜNE:** Dies ist meine persönliche Meinung. Nur weil es nicht umgesetzt wird, heisst nicht, dass ein Gesetz nicht notwendig ist. Wenn der Rat diesen Antrag so annimmt, können sich Kinder jeden Alters nach 22.00 Uhr in einem Restaurant aufhalten. Meines Erachtens schiebt die Gesellschaft die Verantwortung immer mehr von sich weg. In diesem Fall gänzlich an die Eltern. Aber ich denke, Jugendliche ab einem gewissen Alter lassen sich nicht zu hundert Prozent überwachen. Ausser man hat den Ortungsmechanismus im Handy installiert und ich weiss nicht, ob das die bessere Variante ist. Im Sinne des Jugendschutzes und als Zeichen, dass es wichtig ist, im Auge zu behalten, was unsere Jugendlichen heute so machen, bitte ich den Rat diesen Antrag abzulehnen.

**Zimmermann, SVP:** Ich muss schmunzeln. Die gleichen Leute, die das Stimmrechtsalter 16 fordern mit dem Argument, wir hätten mündige Kinder, stellen sich jetzt gegen die Aufhebung dieses Paragraphen, weil die Kinder geschützt werden müssen. Wir Wirte können einem Gast aufgrund des Gesetzes den Zutritt verwehren. Das gilt auch für kleine Kinder oder Minderjährige. Meine Mutter, eine langjährige Gastronomin, ging jeweils auf die Kinder zu und fragt, wo deren Mütter seien. Dann hat sie die Kinder hereingebeten, damit sie nicht draussen stehen müssen und ihnen nichts passiert. So viel zum Thema Fürsorglichkeit. Die Wirte sind vernünftig und wissen, worum es geht.

Kommissionspräsidentin **Kaufmann, FDP:** Wenn ich diese Voten höre, bedaure ich es fast ein wenig, dass wir diesen Paragraphen in der Kommission überhaupt nicht diskutiert haben. Ich kann Ihnen also keine materielle Stellungnahme abgeben. Als Kommissionspräsidentin werde ich natürlich die Fassung der Kommission unterstützen. Die Kommissionsmitglieder sind völlig frei in ihrem Entscheid.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bitte Sie, den Antrag Walther abzulehnen und schicke voraus, dass ich schon in der Erarbeitung dieses Gesetzes Bedenken hatte, dass 16-Jährige bis 22.00 Uhr im Restaurant ein- und ausgehen dürfen. Ich habe mir im Prozess und in der Diskussion mit meiner Fraktion und insbesondere mit Kantonsrätin Nina Schläfli sagen lassen müssen, dass ich "total veraltet" sei. Meine Kinder würden das wahrscheinlich bestätigen. Dennoch geht mir der Antrag Walther zu weit. Wenn die Eltern ihre Kinder nicht mehr betreuen, sondern ihnen sagen würden, sie sollen doch mal rüber ins Restaurant Löwen gehen, dort bekämen sie eine Coca-Cola und seien gut versorgt, dann würde das Restaurant quasi zu einer Abend-Kindertagesstätte werden. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Walther wird mit 59:58 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Schläfli, SP:** Ich stelle den **Antrag**, in Abs. 2 das Alter von 16 Jahren auf 12 Jahre zu ändern. § 19 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Kinder unter 12 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten." Eine ausführliche Begründung habe ich bereits vorgenommen. Es gelten hier die gleichen Argumente. Um einen gewissen Kinderschutz zu gewährleisten, habe ich die Alterslimite bei 12 Jahren angesetzt. Ich verweise noch einmal darauf, dass die Alkoholausschankbestimmungen nicht angetastet werden. Und es geht nicht darum, dass 14-Jährige bis 01.00 Uhr trinkend in einem Restaurant "rumhängen" können sollen, sondern darum, dass sie nach ihrer Probe, ihrem Training oder an einer Geburtstagsfeier nicht hart um 22.00 Uhr das Lokal verlassen müssen.

**Engeli, GRÜNE:** Aus den gleichen Gründen wie bereits erwähnt, bitte ich den Rat auch diesen Antrag abzulehnen. Denn im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass sich Jugendliche ab 12 Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen Person nach 22.00 Uhr in einem Restaurant aufhalten können. Ich halte das nicht für sinnvoll.

**Wyss, Die Mitte/EVP:** Ich bin etwas erstaunt darüber, dass es zum selben Absatz zwei Anträge gibt. Meiner Ansicht nach hätte man diese einander gegenüberstellen müssen. Ich bitte den Rat diesen Antrag abzulehnen. Sollte der Antrag angenommen werden, behalte ich mir vor, einen Gegenantrag zu stellen, um das Alter auf 14 zu ändern.

**Bühler, Die Mitte/EVP:** Wenn man glaubt, dass die Vereine in ihren Grundanliegen gefährdet sind, nur weil Jugendliche ab 12 Jahren im Anschluss an die Vereinstätigkeit nicht mit ins Restaurant können, dann bringt man etwas durcheinander. Es geht um Kinder unter 16 Jahren und dass da die Eltern nach 22.00 Uhr mit dabei sein müssen, ist doch selbstverständlich. Und im Übrigen liegt es im Interesse der Sportvereine, dass die Jugendlichen am nächsten Tag wieder trainieren können und nicht bis um 23.00 Uhr im Restaurant sitzen. Daher bitte ich den Rat diesen Antrag abzulehnen.

**Dietz, Die Mitte/EVP:** Ich empfinde diesen Antrag als Zwängerei. Auch ich war in einem Verein und mit 15 Jahren schon im Restaurant. Ich wusste von meinen Eltern und auch von meinen Vereinskollegen, wann ich nach Hause zu gehen hatte. Ich fühlte mich auch unter Druck, weil meine Kolleginnen und Kollegen von 17 und 18 Jahren ein Bier tranken und ich mit 15 Jahren kein Bier trinken durfte. Es ist für den Wirt sehr schwierig einzuschätzen, wenn ein Verein ins Lokal kommt, wem er ein Bier ausschenken darf und wem nicht. Er hat die Verantwortung und muss kontrollieren, ob und wem er Bier ausschenken darf und muss entscheiden, ob er eine Ausweiskontrolle macht. Als Vater von vier Kindern war es für mich gut, dass ich jeweils sagen konnte, sie sollen um 22.00 Uhr zu Hause sein und nicht mehr im Gastbetrieb – denn so sei es auch im Gesetz geregelt.

**Schläfli, SP:** Ich möchte noch einmal klarstellen, worum es mir geht. Es geht mir nicht darum, den Jugendschutz aufzuweichen. Es geht mir nicht darum, die Vereine zu beerdigen. Und es geht mir auch nicht um eine Zwängerei, sondern lediglich darum, dass diese Bestimmung weder heute noch morgen in der Praxis umgesetzt werden wird. Und ich teile hier die Ansicht, dass – und ich habe mich sehr gefreut, diesen Satz auch einmal sagen zu dürfen – keine unnötigen bürokratischen Hürden in ein Gesetz geschrieben werden sollen.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bin ein wenig hin- und hergerissen in dieser Frage. Man lässt sich natürlich nicht gerne sagen, man sei "veraltet". Aber ich hätte einen Vorschlag zur Güte. Wenn ich der Argumentation von Kantonsrätin Nina Schläfli folge, in der sie sagt, ein Jugendlicher solle nicht um Punkt 22.00 Uhr nach Hause gehen müssen, wenn die Vereinsmitglieder es noch lustig miteinander haben, dann kann ich davon ausgehen, dass da wahrscheinlich auch der Vereinsleiter mit dabei ist. Mein Vorschlag wäre, dass die Formulierung bezüglich der Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person geändert wird auf "durch eine erwachsene Person". Das wäre viel offener formuliert und würde die Begleitung nicht so stark einschränken. Vielleicht möchten Sie diesen Vorschlag noch diskutieren. Ansonsten bitte ich den Rat, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Dem Antrag Schläfli wird mit 69:51 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

§ 20

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 24

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 26

Diskussion – **nicht benützt.**

4. Handel mit alkoholischen Getränken

§ 27

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 28

Diskussion – **nicht benützt.**

5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern

§ 29

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 30

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 31

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 32

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 33

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 34

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 35

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Über die Verteilung des Geldes wurde in der Kommission intensiv diskutiert und abgestimmt. Es gab den Antrag, alle Einnahmen dieses Gesetzes zu halbieren – eine Hälfte für die Gemeinden und eine Hälfte für den Kanton – und nicht zu unterscheiden zwischen den einmaligen Gebühren, die je zur Hälfte an Kanton und Gemeinden gehen und den jährlichen Abgaben, bei denen ein Viertel an die Gemeinde und drei Viertel an den Kanton gehen. Dieser Antrag wurde mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Verteilschlüssel wurde belassen, wie er jetzt vorliegt. Hingegen wurde ein kleiner, aber wichtiger Antrag gutgeheissen, wonach es bei Abs. 3 heissen muss: "Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismus-

förderung des Kantons verwendet werden." Die ursprüngliche Fassung lautete: "Die Einnahmen aus den Abgaben des Kantons können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden" und war nicht korrekt.

**Senn**, Die Mitte/EVP: Ich habe eine Frage an die Regierungsrätin zu § 35 Abs. 3. Die vorliegende Formulierung mit "können" deutet auf eine mögliche Zweckbestimmung hin. Was spricht gegen eine absolute Formulierung wie: "Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton werden für die Tourismusförderung des Kantons verwendet"? Für das Jahr 2021 ist im Rechnungsergebnis ausgewiesen, dass 285'000 Franken an den Kanton gingen. Davon gingen 210'000 Franken an die Tourismusförderung. Mich würde interessieren, wo die Differenz von 75'000 Franken platziert wurde.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich werde dieser Frage nachgehen und die Antwort nachreichen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

## 6. Strafbestimmungen

### § 36

Diskussion – **nicht benützt.**

### § 37

Diskussion – **nicht benützt.**

### § 38

Diskussion – **nicht benützt.**

## 7. Schlussbestimmungen

### § 39

Diskussion – **nicht benützt.**

### § 40

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Da ich oft darauf angesprochen wurde, möchte ich noch ausdrücklich erwähnen, dass die bestehenden Bewilligungen und Patente, auch wenn dafür keine Prüfung abgelegt werden musste, gültig bleiben. Nur wenn Sie im Jahr 2024, wenn das neue Gesetz in Kraft ist, einen neuen Betrieb eröffnen, brauchen Sie eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz. Ansonsten bleiben alle bestehenden Bewilligungen gültig.

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.